

Satzung des Sielverbandes Bornsbek

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. 2008 S. 86) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 20. Februar 2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde vom 01.03.2018 folgende Satzung erlassen:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen eine einheitliche, in der Regel die männliche Form verwendet. Diese Begriffe schließen die jeweils andere geschlechtsspezifische Form wertfrei mit ein.

Erster Abschnitt Name – Sitz – Verbandsgebiet – Mitglieder – Aufgaben – Unternehmen

§ 1 (zu §§ 3 und 6 WVG) Name, Sitz, Verbandsgebiet

- Der Verband führt den Namen „Sielverband Bornsbek“ und hat seinen Sitz in Hemmingstedt, Kreis Dithmarschen. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- Der Verband ist Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in Hemmingstedt.
- Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband NOK – Süd.
- Das Gebiet des Verbandes ist ca. 1.270 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Bornsbek, die in den Nord-Ostsee-Kanal mündet, und zwar nördlich von Wennbüttel und westlich von Offenbüttel bis Bunsöh. Das sind Flächen in den Gemeinden Bunsöh, Wennbüttel, Offenbüttel und Osterrade.
- In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- Die Grenze des Verbandsgebietes ist in neun Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Satzung. Jeweils eine Ausfertigung der Abgrenzungskarten ist bei der Aufsichtsbehörde, beim Landrat des Kreises Dithmarschen, Stettiner Str. 30, 25746 Heide, und bei der Geschäftsstelle des Verbandes, beim Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Meldorfer Str. 17, 25770 Hemmingstedt, verwahrt. Die Karten können bei den genannten Dienststellen während der Geschäftszeiten eingesehen werden.
- Der Verband führt als Dienstsigel das Landessiegel mit der Inschrift „Sielverband Bornsbek“.

§ 2 (zu §§ 4, 6 und 22 WVG) Mitglieder

- Mitglieder des Verbandes sind
 - die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 - die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 - die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts und
 - die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- Das Mitgliedsverzeichnis wird von der Geschäftsführung fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3 (zu §§ 2 und 6 WVG, § 2 LWVG) Aufgaben

- Der Verband hat die Aufgaben:
 - Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
 - Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern sowie von Anlagen, die der Vorflut dienen und nicht mehr Bestandteile von Gewässern sind,
 - Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
 - Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
 - Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen,
 - Maßnahmen zur Bewirtschaftung sowie zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
 - Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung des Gewässer-, Boden- und Naturschutzes,
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und den kommunalen Körperschaften und
 - Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben, insbesondere im Zusammenwirken mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und den Nachbarverbänden.
- Der Verband überträgt die Aufgabendurchführung der außerordentlichen Unterhaltung und des Neubaus von Anlagen zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben auf den Oberverband Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen.

§ 4 (zu §§ 5 und 6 WVG) Unternehmen, Plan

- Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.
- Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sowie den Bau und die Unterhaltung seiner Anlagen sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten
 - Anlagenlisten und Gewässerpläne,
 - Bewirtschaftungs- und Gewässerpflegepläne sowie
 - die Ausbaupläne nach den §§ 67 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2.771) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 (zu §§ 6 und 33 WVG) Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen seiner Wahl einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen – gleich welcher Art – auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal oder Beauftragte des Verbandes zu dulden.
- Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenü-

gender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben das Mähgut und den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 27 Abs. 2). Dieses gilt auch für öffentliche Verkehrsflächen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Mähgutes und des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6 (zu §§ 6 und 33 WVG, §§ 48 und 75 Landeswassergesetz – LWG) Weitere Beschränkungen

- Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVObI. Schl.-H. 2008 S. 91) in der jeweils geltenden Fassung nicht beeinträchtigt wird.
- Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- Innerhalb eines Streifens von 7,5 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung und zwar für die Stabilität der Böschungen erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungssache von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei bleiben. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern der anliegenden Ufergrundstücke. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten und ähnliche Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen oder erschweren. Sie sind so zu markieren, dass sie durch die Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden können. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Zustimmung des Verbandes unbeschadet eventuell erforderlicher Genehmigungen nach wasserrechtlichen Vorschriften.
- Rohrleitungen, Brücken, Überfahrten und Parzellenzufahrten sowie Grabenendverrohrungen im Zuge von Gewässern gemäß § 40 Abs. 2 LWG, die von den jeweiligen Eigentümern oder Anliegern zu unterhalten sind, dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Schadhafte Rohrdurchlässe usw. sind von den Eigentümern zu erneuern oder zu entfernen.
- Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferandstreifen u. a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.
- Die Inanspruchnahme von Grundstücken nach den vorstehenden Absätzen geschieht grundsätzlich entschädigungslos.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten zugunsten des Oberverbandes Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen entsprechend.

§ 7 (zu §§ 44 und 45 WVG) Verbandsschau

- Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss jährlich Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter. Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von dem Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen.
- Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

Zweiter Abschnitt Verfassung

§ 8 (zu §§ 6 und 46 WVG) Organe

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

§ 9 (zu § 49 WVG) Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- Der Verbandsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine ständige Stellvertretung findet nicht statt. Es können Ersatzmitglieder gewählt werden.
 - Wählbar ist
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahr-

nehmung seiner Interessen entsandt ist.

- Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.
- Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.
- Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 33 mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme zuzüglich dem sich aus dem Flächenbeitrag sowie aller Zu- und Abschläge nach § 21 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 LWVG ergebenden Wert der Beitragseinheiten (BE), aufgerundet auf volle Stimmen. Freigestellte Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LWVG haben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben nur ein gemeinsames Stimmrecht und müssen einheitliche Erklärungen abgeben; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers; wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 (zu § 49 WVG) Amtszeit des Verbandsausschusses

- Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmals am 31. Dezember 2018.
- Für jedes Mitglied kann ein persönliches Ersatzmitglied gewählt werden, das ohne weiteres nachrückt, sobald das gewählte Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet. Ansonsten soll, wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11 (zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44 und 47 WVG) Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter zu wählen und abzuwählen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan, die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragswirtschaftsplan zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes zu erheben,
7. den Jahresabschluss zu beschließen und den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeartrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG abzugeben und
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in einer Höhe von mehr als 1.000,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.

§ 12 (zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG) Sitzungen des Verbandsausschusses

- Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Die weiteren Vorstandsmitglieder und gewählte Ersatzmitglieder des Verbandsausschusses können an den Sitzungen teilnehmen. Vorstandsmitglieder haben beratende Stimme, Ersatzmitglieder können angehört werden.
- Die Ausschussmitglieder erhalten in Höhe des der Sitzung angemessenen Verzehr Sitzungsgeld bis zur Höhe des Höchstsatzes für Gemeindevertreter nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 19. März 2008 (GVObI. Schl.-H. 2008 S. 150) in der jeweils geltenden Fassung.
- Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13 (zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG, §§ 102 und 103 Landesverwaltungsgesetz – LVwG) Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen worden sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14 (zu §§ 6 und 52 WVG) Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- Dem Vorstand gehören der Vorsteher und zwei weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung eines Bürgermeisters einer Gemeinde mit bis zu 1.200 Einwohnern nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung sowie Reisekosten nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

Fortsetzung auf Seite 28

Fortsetzung von Seite 28

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Verband bleibt verantwortlich.

**§ 29
(zu § 31 Abs. 4 WVG)
Verjährung**

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3.866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 30
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Vollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, 534) in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 23.10.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 534) in der jeweils geltenden Fassung. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung - VVKVO) vom 18. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 462) in der jeweils geltenden Fassung.

**Vierter Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel**

**§ 31
(zu § 68 WVG)
Anordnungen**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

**§ 32
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

**Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 33
Bekanntmachungen
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6
Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO)**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung umfangreicher Dokumente genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem die Dokumente eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Verbandes beim Oberverband Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen unter der Internetadresse www.dhsv-dithmarschen.de.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

**§ 34
(zu §§ 58, 59 und 67 WVG; § 22 LWVG)
Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG bleibt unberührt.

- (2) Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und werden von dieser nach deren Bestimmungen bekannt gemacht.

**§ 35
(zu § 72 WVG, WVGaufVO)
Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Dithmarschen.
- (2) Der Verband bedarf ausnahmsweise keiner Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 WVG
 - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen an den Bund, das Land Schleswig-Holstein, die Kreise Dithmarschen und Steinburg sowie die Ämter und Gemeinden und
 - 2. zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe von 20 v. H. der Erträge des Erfolgsplanes.

**§ 36
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.1996 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Hemmingstedt, 05. März 2018

**Sielverband
Bornsbek
Sielverbandsvorsteher
Klaus Hermann Beck**

Bekanntgemacht durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Aufsichtsbehörde über den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und dessen Unterverbände.

Heide, 08. März 2018

KREIS DITHMARSCHEN
Der Landrat
des Kreises Dithmarschen
Fachdienst Wasser,
Boden und Abfall
Im Auftrag
Jürgen Dittmann

